

§ 7 Stmk. MLG 2014 Leiterinnen- /Leiterzulage und Mehrdienstleistungen

Stmk. MLG 2014 - Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2021

(1) Leiterinnen/Leiter erhalten eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. bis 7,0 Vollzeitbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) | Euro 730,0 |
| 2. über 7,0 bis 14,0 VBÄ | Euro 820,0 |
| 3. über 14,0 VBÄ | Euro 940,0 |

(2) Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen gebührt, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind und das zugewiesene Stundenausmaß gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 überschritten wird. Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde 1,3 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges. Sofern sich aus kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des nach § 10 Abs. 1 Z. 1 vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf diese Vergütung.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at